

Was ist neu in 2019?

Beitragsbemessungsgrenze:

2019 klettert sie nach aktuellem Stand auf 80.400/73.800 Euro (West/Ost). Das wirkt sich auf die betriebliche Altersversorgung (bAV) aus. Bis zu vier Prozent der jeweils aktuellen BBG können Arbeitnehmer ohne Abzug von Sozialabgaben und acht Prozent ohne Abzug von Steuern in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds investieren. Der maximale sozialabgabenfreie Anteil erhöht sich damit 2019 von 260 auf 268 Euro monatlich, der steuerfreie von 520 auf 536 Euro.

Basisrente:

Beiträge zu einer Basis-Rente können als Sonderausgaben zusammen mit denen zur gesetzlichen Rentenversicherung vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Im Januar steigt der dazu mögliche Betrag auf 24.305 Euro (48.610 Euro bei Verheirateten). Tatsächlich ansetzbar sind davon 88 Prozent (im Vorjahr: 86%). Konkret bedeutet das: Bei Beiträgen in Höhe der maximal möglichen Förderung von 24.305 Euro sind rund 21.388 Euro (42.776 Euro für Verheiratete bei Beiträgen in Höhe von 48.610 Euro) steuerlich ansetzbar. Die Grenze steigt jährlich an – bis im Jahr 2025 der Maximalbetrag komplett steuerlich geltend gemacht werden kann.

GKV: Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenze steigen

Das maximale Einkommen, das bei der Erhebung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) berücksichtigt wird, steigt im Rahmen der jährlichen Anpassung von 53.100 auf 54.540 Euro. Wer bereits mehr verdient, ist von der Anhebung voll betroffen – für diese GKV-Versicherten steigt der eigene Euro-Beitrag. Änderungen gibt es auch für Wechselwillige: Gesetzlich krankenversicherte Angestellte, die sich fortan privat krankenversichern wollen, müssen im kommenden Jahr ein Jahresbrutto von mindestens 60.750 Euro verdienen.

Pflegepflichtversicherung wird teurer, Arbeitslosenversicherung günstiger

Der allgemeine Beitrag zur Pflegeversicherung soll ab 2019 um 0,5 Prozentpunkte auf 3,05 Prozent angehoben werden. Dabei bleibt der Beitragszuschlag für Kinderlose von 0,25 Prozent weiterhin bestehen. Gleichzeitig soll allerdings der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung von drei auf 2,5 Prozent sinken. Beide Abgaben teilen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Ausnahme: In Sachsen trägt der Arbeitnehmer 2,025 Prozent der Pflegepflichtversicherung, der Arbeitgeber nur 1,025 Prozent.

Steuern: Mehr Spielraum für Familien

Aufgrund des Familienentlastungsgesetzes erhöht sich das Kindergeld ab Juli 2019 um jeweils zehn Euro pro Kind. Bereits ab Januar 2019 steigt der Kinderfreibetrag, den Eltern anstelle des Kindergelds erhalten, von 7.428 Euro auf 7.620 Euro. Alle Steuerzahler profitieren vom Anstieg des steuerlichen Grundfreibetrages. Ab Januar dürfen sie statt 9.000 nämlich 9.168 Euro steuerfrei verdienen.

Banking: Noch mehr Sicherheit bei Online-Zahlungen

2019 zündet die letzte Stufe der europäischen Payment Service Directive 2 (PSD2). Ziel ist unter anderem, elektronische Zahlungen in Europa für Verbraucher sicherer und bequemer zu machen. Daher gibt es jetzt noch höhere Anforderungen an die Authentifizierung von Kunden. Ab September ist eine sogenannte Zwei-

Faktor-Authentifizierung vorgeschrieben. Ein Passwort allein wird dann nicht mehr ausreichen, um Zahlungen elektronisch auf den Weg zu schicken. E-Commerce- und Bankkunden müssen vielmehr mindestens zwei Elemente aus den Kategorien "Wissen" – Passwort, Pin, Sicherheitsabfrage wie Geburtsname der Mutter–, "Besitz" (etwa Chip-Karte, Smartphone, TAN-Generator) oder "Biometrie" (Fingerabdruck, Stimme, Face-ID) nutzen. Konkret muss also zum Beispiel ein physischer Gegenstand wie das Smartphone mit einem Passwort oder dem Fingerabdruck kombiniert werden, bevor die Zahlung erfolgen kann. Die bisher gebräuchlichen iTAN-Listen werden dann ungültig.